

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

11. Jahrgang

Freitag, 14.07.2017

Ausgabe 13

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Öffentliche Bekanntgabe der unteren Wasserbehörde zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von Beregnungswasser im Bereich der Ortslage Wörbzig
- * Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zerbst)
- * Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zerbst)
- * Bekanntmachung eines Antrages der MIDEWA-Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die wasserwirtschaftliche Anlage „Trinkwasserleitung Ortslage Brehna, An der B 100 einschließlich technischem Zubehör“
- * Organisation der Fischerprüfung am 4.11.2017

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Goitzsche

- * Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 26.06.2017
- * Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- * Jahresabschluss 2016

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“

Termin: Dienstag, 25.07.2017, 18:00 Uhr
Ort: Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld,
 Geschäftsstelle, OT Bitterfeld, Lindenstraße 12 a,
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschriften vom 29.03.2017 und 25.04.2017
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
8. Bericht der Betriebsleitung über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes
9. Diskussion über die Aufhebung der Satzung des Institutes für Kultur & Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld
10. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

12. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
13. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
14. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
15. Schließung der Sitzung

gez. Böddeker
 Vorsitzender des Betriebsausschusses
 „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“

Öffentliche Bekanntgabe der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von Beregnungswasser im Bereich der Ortslage Wörbzig

Der Gutsbetrieb Wörbzig beantragte mit Schreiben vom 07.02.2017 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die wasserrechtliche Erlaubnis zur

Entnahme von Grundwasser mittels drei bestehender Bohrbrunnen sowie aus dem aktiven Feld des Kiessandtagebaus Wörbzig zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen

von 288.000 m³/a in 06780 Südliches Anhalt, OT Wörbzig
 Gemarkung: Wörbzig
 Flur: 2, 3, 5
 Flurstücke: 1013, 1019, 31/1

Für das o.g. Vorhaben war zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach

§ 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 UVPG durchgeführt worden ist, und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Bitterfeld, 26.06.2017

gez. Rößler
 Amtsleiter Umweltamt
 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

„Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld - Umweltamt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld)“

Beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt – Untere Forstbehörde wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Zerbst
 Flur: 6
 Flurstück: 24/4
 Flächengröße: 24,8818 ha
 beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 10800 m².

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i.V.m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Köthen (Anhalt), 26.06.2017

gez. Rößler
 Amtsleiter Umweltamt
 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

„Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld - Umweltamt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld)“

Beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt – Untere Forstbehörde wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Zerbst
 Flur: 6
 Flurstück: 24/4
 Flächengröße: 24,8818 ha
 beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 3500 m².

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i.V.m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Köthen (Anhalt), 26.06.2017

gez. Rößler
 Amtsleiter Umweltamt
 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachung eines Antrages der MIDEWA-Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die wasserwirtschaftliche Anlage „Trinkwasserleitung Ortslage Brehna, An der B 100 einschließlich technischem Zubehör“

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gibt als zuständige Bescheinigungsbehörde bekannt, dass die MIDEWA – Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH einen Antrag auf Erteilung einer

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

gemäß § 9 Abs. 4,9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit §§ 1, 3, 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994, (BGBl. I S. 3900)

für die wasserwirtschaftliche Anlage

„Trinkwasserleitung Ortslage Brehna, An der B 100 einschl. technischem Zubehör“

gestellt hat.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind folgende Grundstücke im Zuständigkeitsbereich des Grundbuchamtes Bitterfeld-Wolfen betroffen:

Gemarkung Brehna: Flur 4 Flurstücke: 14/18, 16/19, 60/14, 60/11, 60/12, 46/2, 46/1, 45, 44

Die Grundstückseigentümer der von der Anlage betroffenen Grundstücke können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen

in der Zeit vom 14.07.2017 bis 11.08.2017 beim

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 Dezernat II, Raum 150, Frau Huch
 Zeppelinstr. 15
 06366 Köthen (Anhalt)

während der Öffnungszeiten

montags und freitags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und donnerstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen.

Telefonische Anfragen sind unter der Rufnummer 03496 60-1169 möglich.

Während der Auslegungsfrist kann jeder Grundstückseigentümer der betroffenen Grundstücke Widerspruch einlegen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf von vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an (§ 7 SachenR-DV).

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke zugunsten des Antragstellers.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 GBBerG in Verbindung mit § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz außerhalb des Grundbuches entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der von dem Antragsteller dargestellte Standort der Anlage nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt.

Ich möchte Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der zuständigen Bescheinigungsbehörde dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ebenfalls unter folgenden Anschriften eingelegt werden:

Röhrenstr. 33, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld
Fritz-Brandt-Straße 16, 39261 Zerbst/Anhalt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Später vorgebrachte Widersprüche bleiben bei der Bescheinigung unberücksichtigt.

Köthen (Anhalt), den 14.07.2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Organisation der Fischerprüfung

- Der Termin für die Fischerprüfung ist im Landkreis Anhalt-Bitterfeld am Samstag, den 04.11.2017, 9:00 Uhr, festgesetzt worden.
- Die Prüfung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld findet unter Aufsicht der unteren Fischereibehörde in 06366 Köthen (Anhalt), Landkreisverwaltung, Am Flugplatz 1, statt.
- An der Fischerprüfung kann teilnehmen, wer bis spätestens 06.10.2017, 12:00 Uhr, persönlich den „Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung“ stellt. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann bei den Bürgerämtern an folgenden Standorten
 - 06366 Köthen (Anhalt), Marktplatz 2
 - 39261 Zerbst/Anhalt, Coswiger Straße 4
 zu den Sprechzeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie
 - 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Röhrenstr. 33
 zu den Sprechzeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr gestellt werden.

Gleichzeitig ist die Prüfungsgebühr von 56,00 Euro bzw. 28,00 Euro für Jugendliche zwischen 15 Jahre und 18 Jahren einzuzahlen.
- Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist ein 30-stündiger Vorbereitungslehrgang. Die Lehrgangspflicht besteht für die Fischerprüfung zur Erlangung eines Fischeisheines nach § 28 Abs. 1 FischG LSA.
- Die untere Fischereibehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Fischerprüfung. Als zugelassen gilt, wenn nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ein schriftlicher Versagungsbescheid zugestellt wird.
- Fragen zum Ablauf der Fischerprüfung werden Ihnen gern in der unteren Fischereibehörde beantwortet.

gez. Böddeker
Dezernent
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Goitzsche

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 26.06.2017

Öffentlicher Teil

06/2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche beschließt die Aufhebung des Beschlusses 01/2016 vom 29.02.2016 zur Aufwandsentschädigungssatzung des Zweckverbandes Goitzsche.

07/2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung in der Fassung vom 26.06.2017 rückwirkend zum 29.02.2016. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 15.12.2008 außer Kraft.

08/2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche beschließt die Durchführung des Projektes „Infrastrukturmaßnahmen an der Goitzsche“ mit Beleuchtung, Rastanlagen und Beschilderung.

09/2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche beschließt sich an der Aufstellung des B-Planes der Gemeinde Muldestausee in Mühlbeck als Voraussetzung zur

Umsetzung des Projektes Parkplatz Mühlbeck von bis zu 8.000 Euro zu beteiligen.

Muldestausee, OT Pouch, 27.06.2017

gez. Lars-Jörn Zimmer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung des Zweckverbandes Goitzsche über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 35 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) und dem RdErl. 16.06.2014 in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche in ihrer Sitzung am 26.06.2017 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,- € je Verbandsversammlung. Die Gewährung erfolgt auf Basis der nachgewiesenen Teilnahme an den Sitzungen durch Protokollvermerk in Verbindung mit der Anwesenheitsliste.

§ 2

Wegfall des Sitzungsgeldes

(1) Nimmt ein Mitglied der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter im Vertretungsfall nicht an der Verbandsversammlung teil, entfällt das Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld wird entweder an das ordentliche Mitglied der Verbandsversammlung oder an dessen Vertreter gezahlt.

§ 3

Reisekostenvergütung

(1) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG).

(2) Die Verbandsmitglieder haben einen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück werden mit 0,35 Euro pro Kilometer vergütet. Der Fahrtkostenzuschuss wird auf Antrag und Nachweis der Teilnahme gewährt.

(3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(4) Dienstort ist das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Goitzsche gemäß Satzung.

§ 4

Verdienstausschlagentschädigung

(1) Neben dem Sitzungsgeld besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 16,00 € ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

(4) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5

Zahlungsmodus

Das Sitzungsgeld wird halbjährlich bezahlt.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der amtlichen Veröffentlichung rückwirkend zum 29.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Muldestausee, 26.06.2017


Klaus Hämerla
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Die Verbandsversammlung des TZV Zörbig hat mit Beschluss 01/2017 vom 20.06.2017 auf der Grundlage des § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme	7.784.297,07 €
<i>Davon entfallen auf der Aktivseite auf:</i>	
- das Anlagevermögen	6.820.524,40 €
- das Umlaufvermögen	963.772,67 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
<i>Davon entfallen auf der Passivseite auf:</i>	
- das Eigenkapital	7.031.605,72 €
- die Sonderposten f. Investitionszuschüsse	234.717,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	369.746,00 €
- die Rückstellungen	34.450,00 €
- die Verbindlichkeiten	98.898,35 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	6.037,00 €
- Passive latente Steuern	8.843,00 €
Jahresgewinn	122.176,61 €
Summe der Erträge	1.056.856,80 €
Summe der Aufwendungen	934.680,19 €

Mit Beschluss 02/2017 vom 20.06.2017 beschließt die Verbandsversammlung den Jahresgewinn in Höhe von 122.176,61 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit Beschluss 03/2017 vom 20.06.2017 beschließt die Verbandsversammlung die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des TZV Zörbig für das Wirtschaftsjahr 2016.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 15. Mai 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, Zörbig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KGV LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 15. Mai 2017

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer

gez. René Strobach
Wirtschaftsprüfer

3. Feststellungsvermerk

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt Bitterfeld gem. § 142 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 EigBG wurde mit Schreiben (Zei: 12.20.65/2016/fa, Datum 2017-05-30) wie folgt erteilt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15.05.2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag

gez. Fanneß
Amtsleiter

4. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des TZV Zörbig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bericht zur Jahresabschlussprüfung 2016 liegt ab dem 17. Juli 2017 zwei Wochen zur Einsichtnahme am Sitz des TZV Zörbig in Zörbig, Lange Str. 34, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (dienstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Zörbig den 29.06.2017

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Trinkwasserzweckverband Zörbig